

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer Staatsbürger des einen Vertragsstaates und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ist, bestimmen sich die Annahme oder ihre Aufhebung nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten.

(4) Zuständig für das Verfahren wegen Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung sind die Organe des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung ist. Im Fall des Absatzes 3 ist das Organ des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Abschnitt 3

Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 28

(1) Die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die unter Vormundschaft zu stellende Person ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Organ den Vormund bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund bestellt werden soll.

(4) Über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Mündel ist.

(5) Die Entscheidungen über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft, die von den Organen eines Vertragsstaates in bezug auf die eigenen Staatsbürger getroffen worden sind, werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates anerkannt und haben dort Rechtskraft.

(6) Die Bestimmungen der Artikel 28, 29 und 30 gelten entsprechend für die Pflegschaft.

Artikel 29

(1) Ist es erforderlich, auf dem Territorium des einen Vertragsstaates einen Vormund für einen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates zu bestellen, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates befindet, setzt das zuständige Organ dieses Vertragsstaates unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates davon in Kenntnis.

(2) In dringenden Fällen veranlaßt das zuständige Organ die notwendigen vorläufigen Maßnahmen nach den Gesetzen seines Staates, worüber es die diplomatische oder konsularische Vertretung nach Absatz 1 unverzüglich in Kenntnis setzt. Diese Maßnahmen bleiben bis zur anderweitigen Entscheidung durch das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates in Kraft, wovon das Organ, welches die vorläufigen Maßnahmen getroffen hat, in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 3h

(1) Das nach Artikel 28 Absatz 4 zuständige Organ kann die Führung der Vormundschaft an das Organ des anderen Vertragsstaates abgeben, wenn das Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragsstaates hat. Die Abgabe der Vormundschaft wird wirksam, sobald

das ersuchte Organ sie übernommen und das ersuchende Organ davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das Organ des Vertragsstaates, welches nach Absatz 1 die Vormundschaft übernommen hat, führt die Vormundschaft nach den Gesetzen seines Staates. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand des Mündels zu treffen.

Abschnitt 4

Erbschaftsangelegenheiten

Artikel 31

Grundsatz der Gleichstellung

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates können auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates Vermögen und Rechte auf Grund von gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates erwerben.

(2) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates können über Vermögen, das sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates befindet, testamentarische Verfügungen treffen.

Anzuwendendes Erbrecht

Artikel 32

(1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Nachlasses bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit seines Todes war.

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Nachlasses bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet.

Artikel 33

Welcher Nachlaß als beweglicher oder als unbeweglicher gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet.

Artikel 34

Testamentarische Verfügungen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung sowie ihre Anfechtung auf Grund von Willensmängeln des Erblassers und die zulässigen Arten von testamentarischen Verfügungen bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war. Eine testamentarische Verfügung ist hinsichtlich der Form der Errichtung oder Aufhebung auch dann rechtmäßig, wenn die Gesetze des Vertragsstaates beachtet wurden, auf dessen Territorium die testamentarische Verfügung errichtet oder aufgehoben wurde.

Artikel 35

Zuständigkeit

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist, mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 2, das Organ des Vertrags-